

Anlagen

der Honorar- und Gebührenrichtlinie des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V.

Anlage 1

Die Gebühr für Wettkampfgenehmigungen und Gründungen von Startgemeinschaften bzw. Beitritten zu Startgemeinschaften

beträgt für:

- | | | | |
|------|--|---|-------|
| 1.1. | die vom LSN zu genehmigenden Wettkämpfe | € | 20,00 |
| 1.2. | Die Bildung einer Startgemeinschaft und der Beitritt zu einer Startgemeinschaft sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigungsantrag ist von allen beteiligten Vereinen unter gleichzeitiger Übersendung der Vereinbarung an den zuständigen LSV zu stellen. Über die Genehmigung entscheidet der zuständige Fachwart des LSV. Für die Genehmigung ist von jedem an der Bildung der Startgemeinschaft beteiligten oder der Startgemeinschaft beitretenen Verein an den genehmigenden LSV eine Verwaltungsgebühr von 250 Euro zu zahlen. | | |

Anlage 2

Teilnehmergebühren (Meldegelder)

Für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen des LSN sind folgende Teilnehmergebühr (Meldegelder) zu zahlen:

2.1. in der Fachsparte Schwimmen für die	
2.1.1. LM/LandesjahrgangsMS	
- Einzelstart	€ 10,0
- Staffelstart	€ 20,00
2.1.2. LandesjahrgangsMS (für jüngere Jahrgänge)	
- Einzelstart	€ 10,00
- Staffelstart	€ 20,00
- Mehrkämpfe	€ 40,00/Person
2.1.3. Sprint- und LM Kurze Bahn	
- Einzelstart	€ 10,00
- Staffelstart	€ 20,00
2.1.4. Deutsche-Mannschafts-MS (DMS) Landesliga Niedersachsen	
- pro Mannschaft	€ 200,00
2.1.5. Landesentscheidung DMS Jugend	
- pro Mannschaft	€ 100,00
2.1.6. Masters-DMS	
- pro Mannschaft	€ 180,00
2.1.7. LM der Masters – lange Strecke	
- Einzelstart	€ 10,00
- Staffelstart	€ 20,00
2.1.8. LM der Masters – kurze Strecke	
- Einzelstart	€ 10,00
- Staffelstart	€ 20,00
2.1.9. LM Freiwasser	
- Einzelstart	€ 12,00
- Staffelstart	€ 20,00
2.1.10 Bearbeitungsgebühr für die Veranstaltungen 2.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.7. und 2.1.8. für die Meldung, die nicht als Datei im aktuellen DSV-Format abgegeben worden sind.	€ 40,00
2.2. in der Fachsparte Wasserball für Mannschaften in	
2.2.1. der Oberliga (§ 10, Abs. 1)	€ 150,00
2.2.2. der Verbandsliga (§ 10, Abs. 1)	€ 150,00
2.2.3. Pokalwettbewerben (§ 10, Abs. 1)	€ 35,00
2.2.4. Masters- u. Jugendwettbewerben (§ 10, Abs. 1)	€ 100,00
2.3. in der Fachsparte Synchronschwimmen für die Bereiche	
2.3.1. Pflicht	€ 9,00
2.3.2. Solo	€ 12,50
2.3.3. Duett	€ 15,00
2.3.4. Trio	€ 16,00
2.3.5. Gruppe	€ 18,00
2.3.6. Bilderreihen	€ 20,00
2.3.7. Kombi	€ 20,00



2.3.8. Pflichttest

€ 18,00

2.3.9. Seestern

€ 7,50

2.3.10 Sichtung

€ 35,00

2.4. in der Fachsparte Wasserspringen für

2.4.1. Einzelstart

€ 5,00.

Anlage 3

Erhöhte nachträgliche Meldegelder

Das erhöhte nachträgliche Meldegeld (EnM) beträgt:

3.1.	in der Fachsparte Schwimmen für	
3.1.1.	ein Nichtantreten zum Wettkampf für die Nr.	
3.1.1.1.	- 2.1.1. bis 2.1.3.	€ 40,00
	JMK	€ 50,00
3.1.1.2.	- 2.1.4.	€ 350,00
3.1.1.3.	- 2.1.5.	€ 80,00
3.1.1.4.	- 2.1.6.	€ 200,00
3.1.1.5.	- 2.1.7 bis 2.1.8.	€ 40,00
3.1.2.	das Nichterreichen einer Pflichtzeit	
	- 2.1.1. bis 2.1.5.	€ 40,00
3.2.	in der Fachsparte Wasserball für	
3.2.1.	Teilnahmeverzicht (§ 11, Abs. 2a)	€ 500,00
3.2.2.	Nichtantreten Oberliga (§ 346, Abs. 2),	maximal € 750,00
3.2.3.	Nichtantreten Verbandsliga (§ 346, Abs. 2),	maximal € 500,00
3.2.4.	Pokal (§ 346, Abs. 2),	maximal € 750,00
3.2.5.	Jugendmeisterschaften (§ 346, Abs. 2)	maximal € 750,00
3.2.6.	Nichtteilnahme an der Turnierbesprechung bzw. Siegerehrung bei einer Landesmeisterschaft	€ 25,00
3.3.	in der Fachsparte Synchronschwimmen für	
3.3.1.	Nichtantreten	doppelte Meldegeld
3.4.	in der Fachsparte Wasserspringen	
3.4.1.	Nichtantreten zum Wettkampf	€ 40,00

Anlage 4

Ordnungsgebühren

Die Ordnungsgebühren betragen:

4.1	in der Fachsparte Schwimmen für	
4.1.1.	Nichtstellen einer(s) Kampfrichter*in pro Abschnitt	€ 100,00
4.2	in der Fachsparte Wasserball für	
4.2.1	fehlende Teilnahmeberechtigung (§ 16, Abs. 2)	€ 50,00
4.2.2	fehlendes Startrecht (§ 17, Abs. 5), mindestens	€ 250,00
4.2.3	Nichtstellen eines Kampfrichters (§ 10, Abs. 4 und § 305, Abs. 8)	€ 100,00
4.2.4	Fehlen eines Wettkampfpasses (§ 308, Abs. 2)	€ 25,00
4.2.5	Spielverlegung (§ 311, Abs. 1)	€ 50,00
4.2.6	verspäteter Spielprotokollversand (§§ 14 (4) und 343 (3))	€ 25,00
4.2.7	Nichtvorlage der Trainerlizenz (§ 348, Abs. 1 und 2b)	€ 130,00
4.3	in der Fachsparte Synchronschwimmen für	
4.3.1	Nichtstellen eines Wertungsrichters	€ 100,00
4.4	in der Fachsparte Wasserspringen	
4.4.1	Nichtstellen eines Wertungsrichters	€ 100,00

Anlage 5

Lehrgangsgebühren für den Erwerb und die Ausstellung einer Lizenz für Trainer*innen/Übungsleiter*innen/Kampfrichter*innen

Die Trainerassistenten- und die Kampfrichteraus- und -fortbildung im Bereich Schwimmen sowie die Ausbildung im Bereich Wasserball obliegt den Bezirken, in den anderen Bereichen obliegt sie dem LSN.

5.1. Die Lehrgangsgebühren für die Ausbildung der Trainer/ ÜL und Schiedsrichter betragen:

5.1.1. Erste Lizenzstufe:

5.1.1.1.	Grundlehrgang (Trainerassistent)	35 UE/2 ÜN	€ 200,00
5.1.1.2.	Aufbaulehrgang	40 UE/4 ÜN	€ 250,00
5.1.1.3.	Abschlusslehrgänge TC	50 UE/3 ÜN	€ 300,00

5.1.2. Zweite Lizenzstufe

5.1.2.1.	ÜL B Prävention Einstiegslehrgang	20 UE/1 ÜN	€ 150,00
5.1.2.2.	ÜL B Prävention Abschlusslehrgang	20 UE/2 ÜN	€ 150,00
5.1.2.3.	B-Lizenz-Ausbildung alle FS	60 UE/6 ÜN	€ 500,00

5.1.3. Schiedsrichter/Kampfrichter

5.1.3.1.	Schiedsrichter Schwimmen	18 UE/1 ÜN	€ 150,00
5.1.3.2.	Schiedsrichter Wasserball	11 - 15 UE/ o ÜN	€ 100,00
5.1.3.3.	Kampfrichter Wasserball	05 - 10 UE/ o ÜN	€ 50,00

5.2. Die Lehrgangsgebühren für die Fortbildung der Trainer/ÜL/Kampf- und Schiedsrichter betragen:

Trainer/ÜL

5.2.1. 1.	Tageslehrgänge	bis 10 UE/0 ÜN	€ 40,00
5.2.2. 2.	Tageslehrgänge	11-15 UE/1 ÜN	€ 80,00
5.2.3. 3.	Tageslehrgänge	16-20 UE/2 ÜN	€ 120,00

Kampf- und Schiedsrichter

5.2.4.	Schiedsrichter	Pro Tag	€ 10,00
--------	----------------	---------	---------

5.3. Sonstige Lehrgangsgebühren

5.3.1.1.	Ausstellung einer Trainer*innen/Übungsleiter*innen-Lizenz	€ 20,00
5.3.1.2.	Ausstellung eines Zertifikats zur Prüfungsberechtigung Seepferdchen	€ 20,00
5.3.1.3.	Leistungsüberprüfung bei neuer Lizenzausstellung	€ 20,00
5.3.1.4.	LSN Fortbildung vor Ort	€ 150,00

5.4. Teilnehmer, die keine Mitgliedschaft im LSN haben

5.4.1 Teilnehmer die nicht einem LSN-Mitgliedsverein angehören zahlen die doppelte Lehrgangsgebühr

5.5. Lizenzgebühren für die Zertifikatsausbildung

Bei der Zertifikatsausbildung tragen die Ausrichter sämtliche Kosten, wie Referentenkosten, Wasserkosten, Verpflegung.

5.5.1.	Schwimmlernbegleiter 1	1-10 UE	je Lehrgang	€ 250,00
5.5.2.	Schwimmlernbegleiter 2	1-10 UE	je Lehrgang	€ 250,00
5.5.3.	Schwimmausbilder	30 UE	pro Person	€ 200,00

Anlage 6

Sonstige Gebühren

6.1. Bearbeitungsgebühren

- 6.1.1. Bei nicht rechtzeitig bis zum genannten Termin gezahlten Teilnehmerbeiträgen, Melde- oder Startgeldern und anderen Beiträgen, Gebühren und Ordnungsgebühren ist zusätzlich zu den geforderten Beiträgen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro fällig.

6.2. Eigenbeteiligungen der Kadersportler bei Wettkampfveranstaltungen und Lehrgangsmaßnahmen

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 6.2.1. Wettkämpfe im Inland | bis zu € 40,00 €/Tag |
| 6.2.2. Wettkämpfe im Ausland | bis zu € 100,00 €/Tag |
| 6.2.3. Lehrgangsmaßnahmen im Inland | max. € 40,00/Tag |

6.3. Beratungsgespräch durch den Bäderbeauftragten

- 6.3.1. Für das erste Gespräch wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,38 € pro Kilometer in Rechnung gestellt.
- 6.3.2. Bei jedem weiteren Treffen fallen zusätzlich 70,00 € Beratungsgebühr pro Stunde und eventuelle Sachkosten an.

6.4. Gebühren für einem LSN-VorOrt-Besuch

- 6.4.1. Ein Besuch durch einen LSN-Referenten kostet pauschal 300 € pro Tag, darin enthalten sind generell 2 LE Praxis und 2 LE Theorie
- 6.4.2. Die entstehenden Kosten, die am Durchführungsort entstehen (Raum-, Wasser- oder Hallenkosten) sind durch den Auftragnehmer zu begleichen
- 6.4.3. Die anfallenden Fahrtkosten für den LSN-Referenten werden vom LSN übernommen.
- 6.4.4. Bei einem mehrtägigen und zusammenhängenden Besuch eines LSN-Referenten sind die anfallenden Übernachtungskosten vom Auftragnehmer zu begleichen.

Anlage 7

Honorare

Allgemein

Neben den Honoraren und sonstigen Entschädigungen werden Fahrtkosten für Trainer und Freie Mitarbeiter*innen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht gezahlt.

7.1. Referent*innen-Honorare

- Honorare von über 45,00 Euro/UE müssen rechtzeitig vor Herausgabe der Einladung zur einer Maßnahme schriftlich beim Landessportbund Niedersachsen beantragt werden.
- Staffelung in Abhängigkeit
 - vom zur Verfügung stehenden Budget und
 - von der Qualifikation der/s Referent*in.

Honorare können gezahlt werden für:

7.1.2. Ausbildungen	
7.1.2.1. Grundlehrgang (Trainerassistent)	€ 20,00 - 45,00
7.1.2.2. Aufbaulehrgänge	€ 20,00 - 45,00
7.1.2.3. Abschlusslehrgänge	€ 20,00 - 45,00
7.1.2.4. ÜL- B-Ausbildung und Trainer-B-Ausbildung	€ 20,00 - 45,00
7.1.2.5. Schiedsrichter / Kampfrichter	€ 10,00 – 25,00
7.1.3. Fortbildungen	
7.1.3.1. Fortbildungen /TC/ÜL C)	€ 20,00 - 45,00
7.1.3.2. Fortbildungen (TB/ÜL B)	€ 20,00 - 45,00
7.1.3.3. Schiedsrichter / Kampfrichter	€ 10,00 - 25,00

7.1.4. Lehrgangsleitung

Für die Lehrgangsleitung können folgende Honorare erstattet werden:

bis zu 10 €/LE (max. 10 LE/Tag)

Darin enthalten sind Zeiten für die Begrüßung, Auswertung und das Abschlussgespräch. LE, die als Referent*in abgerechnet werden, können nicht gleichzeitig als Lehrgangsleitung abgerechnet werden.

7.1.5 Qualifikation und Fortbildung der Referenten

Referenten sollen über eine fachliche und didaktische Qualifikation verfügen. Als Nachweise gelten insbesondere das DOSB-Ausbilderzertifikat, der Ausbilderschein der Bäderbetriebe, der AdA-Schein, einschlägige berufliche Qualifikationen (z. B. Master of Education, „Berufsreferent“) oder fundiertes, wissenschaftlich basiertes Fachwissen zum Thema.

Fehlt eine vergleichbare Qualifikation, ist der Erwerb des DOSB-Ausbilderzertifikats anzustreben. Die Kosten werden bei verpflichtender Teilnahme vom LSN übernommen.

Referenten müssen sich alle zwei Jahre fortbilden, es sei denn, sie verfügen über eine besondere fachliche Qualifikation oder bilden sich von Berufswegen fort. Ohne Fortbil-

derung innerhalb von zwei Jahren wird nur noch 50 % des Honorars (max. 10 € pro Unterrichtseinheit) gezahlt. Erfolgt innerhalb von vier Jahren keine Fortbildung, erfolgt die Streichung aus dem Referentenpool; Honorare aus LSB-Fördermitteln entfallen.

Anlage 8

Entschädigungen

8.1. Allgemeines

- 8.1.1. Entschädigungen sind zu beantragen mit dem Vordruck „Reisekostenabrechnung“ oder „Schiedsrichterabrechnungen“ (FS Wasserball) des LSN. Sämtliche Ausgaben sind zu belegen.
- 8.1.2. Als Dienstreisen gelten ein- oder mehrtägige Reisen, als Dienstgang gilt die Tätigkeit innerhalb des Wohnortes jeweils zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Arbeiten im LSN.
- 8.1.3. Der LSN trägt die Reisekosten der Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichts, des Hauptausschusses zu den Hauptausschusssitzungen, der Fachausschüsse, der Kassenprüfer und der von den Fachausschussvorsitzenden beauftragten Trainer, Referenten, Schiedsrichter und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die der Landestrainer, sofern der LSB als Arbeitgeber nicht in Vorleistung tritt.
- 8.1.4. Reisen sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von Haushaltsmitteln abzurechnen; deshalb sollten Reisen grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge ist zulässig, wofür Wegstreckenentschädigungen gezahlt werden. Für gleichzeitige Fahrten an dieselben Orte sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- 8.1.5. Für Reisen mit der Bahn werden nur die Kosten für die 2. Klasse unter Vorlage der Belege erstattet, zuzüglich möglicher Kosten für Platzreservierungen.
- 8.1.6. Kosten für Taxen werden nur in ausreichend begründeten Einzelfällen erstattet.
- 8.1.7. Flugkosten werden nur in Ausnahmefällen und bei vorherigem schriftlichem Antrag und nach Genehmigung durch das Präsidium erstattet.

8.2. Wegstreckenentschädigung (WE)

Die Regelungen der Fahrtkosten sind an der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO), gemäß Gebührenrichtlinie des LandesSport-Bundes Niedersachsen angelehnt.

Fahrtkosten bei privater Nutzung können erstattet werden bis zu 0,38€/km für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, 0,25 €/km höchstens jedoch 125,00 €, für hauptamtliche Mitarbeiter*innen.

Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse (im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte) können Fahrtkosten bis zu 0,38 €/km erstattet werden. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise festgestellt werden. Die Höchstgrenze von 100,00 € je Dienstreise gilt in diesen Fällen nicht.

Hinweis zur steuerlichen Behandlung:

Die steuerliche Behandlung der Fahrkostenerstattung richtet sich nach den individuellen steuerlichen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Person. Soweit Erstattungen steuerrechtlich nicht steuerfrei sind, können sie der Steuerpflicht unterliegen. Eine Prüfung oder Haftung durch den Landesschwimmverband Niedersachsen erfolgt nicht.

8.3. Tagegeld

grundsätzlich gilt:

- für die Gesamtdauer gilt auch der Weg von Haus zu Haus;
- sofern ein im Dienste des LSN Tätiger unentgeltlich oder verbilligte Mahlzeiten erhält, muss der geldwerte Vorteil von ihm als Einnahme versteuert werden;
- von dem Tagegeld muss unentgeltliche Verpflegung abgesetzt werden, und zwar für Frühstück 20%, für Mittagessen und Abendessen jeweils 40% des entsprechenden Tagegeldes;
- es gelten die Abrechnungsbestimmungen des LSB entsprechend.

8.3.1 bei einer Abwesenheit mehr als 8 Stunden € 12,00

8.3.2 bei mehr als 24-stündiger Abwesenheit (ohne Übernachtung) € 24,00

Bei mehr als 24-stündiger Abwesenheit (mit Übernachtung)

8.3.3 An- und Abreisetag je € 12,00

8.3.4 Zwischentage € 24,00

8.3.5 Wird eine Verpflegung gereicht, darf kein Tagegeld gezahlt werden.

8.4 Übernachtungskosten

8.4.1 Übernachtungskosten können im Rahmen der durch den Haushaltsplan bewilligten Ansätze gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden; bei Hauptamtlichen nach Genehmigung durch die Geschäftsführung.

8.4.2 Das Übernachtungsgeld steht zu, wenn die Reise nicht am gleichen Tag beendet werden kann, bzw. eine Anreise am Vortag erfolgen muss.

8.4.3 Abrechnungsfähig ist der adäquate, nicht über das normale Preisniveau hinausgehende Preis für ein Einzelzimmer oder die Kosten für ein halbes Doppelzimmer.

8.5 Erstattung an Kampfrichter*innen, Wasserballschiedsrichter*innen, Turnierleiter*innen

An die offiziell vom LSN eingesetzten Kampfrichter*innen können neben Wegstreckenentschädigungen anstelle der in Nr. 8.3. genannten Entschädigung höchstens 12,00 € je Veranstaltungsabschnitt/Spiel erstattet werden. Für Wasserballschiedsrichter*innen gilt hier eine Höchstgrenze von 20,00 €.

Wasserball-Turnierleiter können neben Wegstreckenentschädigung 20,00 € Tagegeld abrechnen. Wasserball-Turnierleiter dürfen bei diesen Turnieren nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.

Anlage 9

Auslagenerstattung

Porto, Telefon, Bürobedarf; Vor- und Nachbereitungskosten bei Lehrgängen

- 9.1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können den ehrenamtlichen Funktionären und den hauptamtlich Beschäftigten Auslagen für Porto, Telefon, Internet sowie für Bürobedarf erstattet werden.
- 9.2. Die zur Erstattung beantragten Beträge sind mit dem entsprechenden Vordruck Auslagenerstattung abzurechnen.
- 9.3. Zur Vermeidung von umfangreichen, wiederkehrenden Vorlagen können Pauschalabrechnungen erfolgen; zur Ermittlung und Festsetzung von Pauschalen sind Rechnungen der letzten drei Abrechnungsperioden vorzulegen, aus denen die tatsächliche Höhe der Kosten ersichtlich ist. Erst danach kann eine künftige Pauschale festgestellt werden.

Alles Weitere regelt die Finanzordnung.